

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>16. Plenarsitzung Gemeinderat</b>	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>16.11.2010</b> <b>543</b> <b>1</b>
		Verantwortlich:	<b>öffentlich</b> <b>Dez. 1</b>
<b>Bestellung des Naturschutzbeauftragten für den Stadtkreis Karlsruhe</b>			

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	16.11.2010	1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss**

Der Gemeinderat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister

**Herrn Dr. rer. nat. Robert Trusch**

gemäß § 61 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg auf die Dauer von fünf Jahren zum Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeauftragter). Die Bestellung ist widerruflich.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Gemäß § 60 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg ist die Stadt Karlsruhe als untere Verwaltungsbehörde zugleich untere Naturschutzbehörde. Die fachliche Beratung der unteren Naturschutzbehörde obliegt gemäß § 62 Abs. 3 Naturschutzgesetz den Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeauftragte). Die Naturschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig und in ihrer Aufgabenerfüllung unabhängig und weisungsfrei. Sie werden von den Stadtkreisen auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung ist Pflichtaufgabe des Stadtkreises. Zuständig für die Bestellung ist der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 Gemeindeordnung).

Das Amt der Naturschutzbeauftragten ist anspruchsvoll. Die damit verbundene Verpflichtung, bei Planungen und sonstigen Vorhaben die Grundsätze des Naturschutzes nachdrücklich geltend zu machen, schließt in vielen Fällen auch die Möglichkeit von Interessenkollisionen mit der Körperschaft, für welche die Naturschutzbeauftragten tätig sind, ein.

Der langjährige Naturschutzbeauftragte der Stadt, Herr Prof. Dr. Georg Philippi (ehemals Landessammlung für Naturkunde) ist am 06.07.2010 im Alter von 75 Jahren verstorben. Aktuell übt die Funktion sein Stellvertreter, Herr Harald Dannenmayer (Leiter des Naturschutzzentrums Karlsruhe-Rappenwört), aus. Herr Dannenmayer hat jedoch darum gebeten, das Amt lediglich befristet, bis ein neuer Naturschutzbeauftragter/ eine neue Naturschutzbeauftragte bestellt wurde, auszuüben.

Als Nachfolger wird Herr Dipl.-Biologe Dr. rer. nat. Robert Trusch vorgeschlagen.

Herr Dr. Trusch ist nach Stationen an der Universität in Potsdam, im Staatlichen Museum für Naturkunde in Stuttgart und in der Zoologischen Staatssammlung München seit dem 01.09.2002 beim Staatlichen Museum für Naturkunde in Karlsruhe als Kurator in der Abteilung Entomologie (Insektenkunde) tätig. Neben Forschungstätigkeiten befasst er sich auch mit der praktischen Umsetzung von Schutzkonzeptionen und ist Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen. Er ist Mitglied in diversen Fachver-

bänden und steht dem Naturwissenschaftlichen Verein Karlsruhe e.V. als 1. Vorsitzender vor. Seit 2007 ist er ordentliches Mitglied im städtischen Naturschutzbeirat.

Herr Dr. Trusch erfüllt damit nach Auffassung des Bürgermeisteramts die fachlichen und sonstigen Anforderungen an das Amt des Naturschutzbeauftragten und wird daher mit seinem Einverständnis dem Gemeinderat zur Bestellung als neuer Naturschutzbeauftragter des Stadtkreises Karlsruhe vorgeschlagen.

Mit der Bestellung zum Naturschutzbeauftragten scheidet Herr Dr. Trusch zugleich formal als ordentliches Mitglied des Naturschutzbeirats aus, dem er allerdings in der neuen Funktion als beratendes Mitglied weiterhin angehört.

#### Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister **Herrn Dr. rer. nat. Robert Trusch** gemäß § 61 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg auf die Dauer von fünf Jahren zum Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeauftragter). Die Bestellung ist widerruflich.

Hauptamt - Sitzungsdienste -  
5. November 2010